

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

vom 13. November 2020

geändert am 24.07.2023

geändert am 22.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461) hat der Senat der Universität Trier am 12. November 2020 die folgende Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Ersatzmitglieder

§ 4 Wahlvorstand

§ 5 Wahlleiterin, Wahlleiter

§ 6 Wahltermin, Zeitbestimmungen

§ 7 Wahlvorschläge

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Wahlberechtigung

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

§ 13 Personalisierte Verhältniswahl

§ 14 Mehrheitswahl

§ 15 Briefwahl

§ 16 Urnenwahl

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Ungültigkeit der Stimmabgabe

§ 18 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen
der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der
Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und
der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 19 Sitzungen für die Wahlen

§ 20 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

§ 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Wahl der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 24 Einspruch, Wahlprüfung

§ 25 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 26 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 GrundO).

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Hochschule ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Sie werden für den Senat und die Fachbereichsräte als Urnenwahl (§ 16) durchgeführt. Briefwahl (§ 15) ist möglich.

(2) Die Wahlberechtigten dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist

unzulässig.

(3) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab; andernfalls ist dies der Fachbereich, dem das Fach angehört, das sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(5) Mitglieder der Fachbereichsräte und des Senates werden nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl - personalisierte Verhältniswahl (§ 13) oder der Mehrheitswahl - Personenwahl - (§ 14) gewählt.

(6) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der für die Wahlvorschläge (Listen) ermittelten Höchstzahlen und der innerhalb der Listen auf die Listenbewerber entfallenden Zahl der Stimmen gewählt (§ 12 Abs. 4); entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder.
2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten ist gewählt, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht und liegt dem Senat ein Wahlvorschlag mit nur einem Namen vor, so

muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

4. Zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht und liegt ein Wahlvorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Haben in einer Stichwahl mehr als zwei Personen die höchste oder eine die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Personen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt.
 6. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.
- (7) Jeder wählbare Angehörige der Hochschule kann gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats und eines Fachbereichsrates sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Senat ist nicht möglich.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Bei Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat sollen mindestens so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.
- (2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied in das Gremium ein, wenn
1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
 2. ein zum Fachbereichsrat gewähltes Mitglied ein Mandat in der Personalvertretung annimmt,
 3. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt oder
 4. die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird.

Ersatzmitglied im Falle der personalisierten Verhältniswahl ist die nächste auf dem betroffenen Wahlvorschlag als Mitglied anstehende Person. Ist dieser Wahlvorschlag erschöpft, findet § 13 Abs. 4 Satz 4 entsprechend Anwendung. Im Falle der Mehrheitswahl ist dies die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl in ihrer Gruppe; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat beschließt er darüber hinaus über die Zulassung der Wahlvorschläge und verteilt die Sitze. Ferner nimmt der Wahlvorstand alle übrigen ihm in dieser Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Der Wahlvorstand bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat hat neun Mitglieder, für die jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden soll. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen; wer sich für die betreffende Wahl bewirbt, kann nicht berufen werden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die konstituierende Sitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und bis zur Amtsübernahme der oder des Vorsitzenden von ihr oder ihm oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person geleitet.
- (5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane hat drei Mitglieder; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wer sich für die betreffende Wahl bewirbt, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden im Intranet der Universität bekannt gegeben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Ein Wahlvorstand mit neun Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind; ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist

beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes kann für den Dienst an der Wahlurne (§ 16 Abs. 5) sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

§ 5 Wahlleiterin, Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Sie bestimmen ihre Stellvertretung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Hilfsorgan des Wahlvorstandes und für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.

§ 6 Wahltermin, Zeitbestimmungen

- (1) Die Wahlen finden während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der Tag der Wahl, gegebenenfalls der letzte Tag der Urnenwahl.
- (3) Es sollen durchgeführt werden
1. die Wahlen zu den Kollegialorganen alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden mindestens vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit,
 2. die Wahlen der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der Fachbereichsräte,
 3. die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten mindestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit,
 4. die Wahl der Mitglieder der Universität im Hochschulrat alle fünf Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.
- (4) Der Tag, an dem die Wahl stattfindet, wird festgelegt
1. für die Wahlen nach Absatz 3 Nr. 1 und 4 vom Präsidium,
 2. für die Wahlen nach Absatz 3 Nr. 2 von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan.
 3. für die Wahlen nach Absatz 3 Nr. 3 vom Präsidium.

Hat im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ein Fachbereich keine amtierende Dekanin oder Dekan oder keine Prodekanin oder Prodekan, so wird an ihrer Stelle das Präsidium tätig.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat können die jeweils Wahlberechtigten einer Gruppe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis 16 Uhr des dreiundzwanzigsten Tages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einreichen, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist für eine der wahlberechtigten Gruppen für ein zu wählendes Gremium mindestens ein Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge für die betreffende Gruppe bis 16 Uhr des einundzwanzigsten Tages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen aufgenommen sind.

Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind.

(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach § 37 Abs. 2 HochSchG in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entsprechen.

(5) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorschlagenden Gruppe (§ 37 Abs. 2 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der sich bewerbenden Personen,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung,
5. Unterschrift (Vor- und Zuname), Gruppenzugehörigkeit (bei Studierenden auch Matrikelnummer, die allerdings nicht veröffentlicht werden darf), Fachbereich oder Dienststelle

und Anschrift des oder der Vorschlagenden.

Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung enthalten. Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(6) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorschlagenden unterzeichnet sein; umfasst die Gruppe (§ 37 Abs. 2 HochSchG) weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

(7) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner des Vorschlags zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

§ 8 **Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Hilfskraft vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden und Vorgeschlagenen gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden. Bei Wahlvorschlägen, die nicht die gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 4 erforderliche Begründung enthalten, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorschlagenden Gelegenheit, innerhalb von drei Werktagen den Mangel zu beheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahlvorschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu.

(2) Der Wahlvorstand beschließt daraufhin Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Personen des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die betreffenden Bewerber zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 7 Abs. 6 Satz 2), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen (§ 8 Abs. 3) gestrichen. Hat eine vorgeschlagene Person ihren eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 7 Abs. 6 Satz 3), so ist ihre Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen und anschließend zusammen mit den Begründungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 im Intranet der Universität bekannt zu geben.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 9 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind spätestens am vierzigsten Tag vor dem Wahltermin von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Intranet der Universität bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welches Organ oder welche Organe gewählt werden,
2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
3. a) dass die Stimme an der Urne abzugeben ist und nur auf besonderen Antrag brieflich abgegeben werden kann,

b) wie und bis wann der Antrag auf Briefwahl zu stellen ist,

c) zu welchen Zeiten die Wahllokale geöffnet sind,

d) wo sich die Wahllokale befinden,
4. in welchem Fachbereich Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören, bei Fachbereichsratswahlen wählen und gewählt werden können (§ 2 Abs. 3) und in welcher Gruppe Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, wählen und gewählt werden können (§ 2 Abs. 4),
5. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
6. wie viele Mitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
7. bis wann den Anforderungen des § 7 genügende Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden können,
8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. dass die Wahlberechtigten bei der Urnenwahl sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis (TUNIKA) oder internationalen Studierendenausweis auszuweisen haben,
10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,

11. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel und Wahlumschläge nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
12. a) wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet,
- b) dass bei der personalisierten Verhältniswahl nur eine Person auf einer Liste gewählt werden kann und diese Stimme auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird,
- c) dass bei Mehrheitswahl vorgeschlagene Personen und andere wählbare Personen gewählt werden können.

§ 10 Wahlberechtigung

- (1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Mitglieder aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden; in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitglieder gewählt.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt in jedem Fachbereich jede Gruppe aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle Wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder der Hochschule nach Gruppen (§ 37 Abs. 2 HochSchG) getrennt und alphabetisch aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 2 Abs. 3 oder Dienststellen sowie die Anschrift der in Absatz 1 genannten Personen enthalten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wählernummer.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat zwei Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung ist für den Wahlvorstand bestimmt. Die zweite Ausfertigung enthält keine Matrikelnummern und ist für die öffentliche Auslage bestimmt.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann mit dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer von ihnen benannten Dienststelle während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Auslegungszeit).

(5) Hochschulangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit dessen Berichtigung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich beantragen. Antragsteller haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist.

(6) Nach Ablauf der Auslegungszeit stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend. Nach der endgültigen Feststellung des Wählerverzeichnisses kann dieses nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berichtigt werden.

(7) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

§ 12

Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z.B. durch Plakate, Internet und E-Mail) auf die Wahlbekanntmachung und die Wahl sowie auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

(2) Wahlunterlagen sind

1. ein Stimmzettel für die Wahl zum Fachbereichsrat,
2. ein Stimmzettel für die Wahl zum Senat,
3. sowie bei Antrag auf Briefwahl ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag, der Raum für die Angabe des Absenders enthält, und ein Wahlschein mit Hinweisen für Briefwähler.

(3) Stimmzettel und Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Sie müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

§ 13

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge (Listen) vorliegen.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl können die Wahlberechtigten ihre Stimme nur für eine

Liste abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Listen in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der zu wählenden Personen aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich und Abteilung oder Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Zusätzlich ist auf die Vorschrift über die Stimmabgabe (Abs. 2) hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung der auf jede Liste entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3, usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Liste.

§ 14 Mehrheitswahl

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Liegt ein zugelassener Wahlvorschlag vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Personen aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, das doppelt so viele Personen niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 gefertigt.

(4) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 können die Wahlberechtigten bis zu der doppelten Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. andere in ihrer Gruppe wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 3 können die Wahlberechtigten bis zu der doppelten Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

(5) Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen abgegeben werden können.

§ 15

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gestellt werden; für den Antrag gilt § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass sie die Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(2) Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt, die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Antrag auf Briefwahl schließt die Teilnahme an der Urnenwahl aus, es sei denn, die Wahlberechtigten legen ihren Wahlschein (Absatz 1) vor.

(4) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl nach § 13 Absatz 2, bei Mehrheitswahl nach § 14 Absatz 3 -, legen sie in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Sie füllen den Wahlschein aus und unterzeichnen die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages. Wahlumschlag und Wahlschein legen sie in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Die Wahlberechtigten übersenden den Wahlbriefumschlag durch die Post an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter oder geben ihn dort ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ende der Urnenwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verschlossen aufzubewahren.

(5) Vor Beginn der Stimmenauszählung übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand öffnet die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge und entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag. Enthält der Wahlbriefumschlag die in § 15 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Unterlagen, so entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und legt ihn nach einer Überprüfung des Wahlbriefvermerks im Wählerverzeichnis uneingesehen in

gefaltetem Zustand in die Wahlurne Die Wahlscheine werden gesammelt.

- (6) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn
1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist.
 2. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden,
 3. Stimmzettel so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
 4. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt, oder
 5. der Wahlumschlag und darin befindliche Stimmzettel nach Größe oder Farbe nicht übereinstimmen.

Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Grund für die Zurückweisung anzugeben.

§ 16

Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an drei aufeinanderfolgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 10 bis mindestens 16.00 Uhr statt.
- (2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahllokal abzugeben; im Einzelnen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.
- (3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.
- (4) Während der Zeit der Stimmabgabe haben die jeweils Wahlberechtigten und die Presse Zutritt zum Wahlraum. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 4 Abs. 9), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.
- (6) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis Briefwahl beantragt hat und seinen Wahlschein nicht vorlegt. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Bediensteten- oder Studierendenausweis (TUNIKA) oder internationalen Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen.
- (7) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl nach § 13 Abs. 2, bei Mehrheitswahl nach § 14 Abs. 3 - aus und werfen diesen in nach innen gefaltetem Zustand eingefügt in die Wahlurne. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betreffenden Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des Gewählten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.
5. Bei Mehrheitswahl gilt Satz 1 Ziffer 3 mit der Einschränkung, dass wegen einer Streichung, eines Zusatzes, einer Verwahrung, eines Vorbehaltes oder einer sonstigen Änderung gegenüber einer einzelnen Person die Stimmabgabe nur hinsichtlich dieser Person ungültig ist.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 und § 13 Abs. 4 und bei der Mehrheitswahl nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung und die Festsetzung der Wahlergebnisse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,

3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
 5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
 7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
 8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
 9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
 10. Feststellung nach Absatz 3.
- (5) Der Niederschrift sind beizufügen
1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleichlautenden Stimmen,
 2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
 3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

§ 18

Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.
- (2) Sind die Gewählten im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Senat Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulrats, erklären sie innerhalb einer Woche, ob sie unter Verzicht ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt. Sind die Gewählten im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Fachbereichsrat Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrates, erklären sie innerhalb einer Woche, ob sie unter Verzicht ihrer Mitgliedschaft in der Personalvertretung die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unter Angabe des Datums der Bekanntgabe unverzüglich im Intranet der Universität bekannt. Die Wahlunterlagen sind

von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zwei Jahre lang aufzubewahren.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 19

Sitzungen für die Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. Sind nach § 2 Abs.6 Nr. 3 mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan, danach die Prodekanin (Studiendekanin) oder der Prodekan (Studiendekan); hat der Fachbereich auch keine amtierenden Prodekaninnen oder keine amtierenden Prodekane, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem im Intranet der Universität bekannt zu machen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Wahlberechtigten von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht die Mehrheit der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Senates erschienen ist. Für die Durchführung der übrigen Wahlen ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 20

Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Den Wahlvorstand für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten bilden die dienstälteste Vizepräsidentin oder der dienstälteste Vizepräsident und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senates und eine von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmende Beisitzerin oder Beisitzer; kandidiert die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes selbst, wählt der Senat ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer zur oder zum vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes.

(2) Den Wahlvorstand für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane bilden die jeweils amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan als vorsitzendes Mitglied, die Schriftführerin oder der Schriftführer des Fachbereichsrates und eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Beisitzerin oder Beisitzer. Ist die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan zur Wiederwahl vorgeschlagen oder hat der Fachbereichsrat keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, übernimmt die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, danach die Prodekanin (Studiendekanin) oder der Prodekan (Studiendekan), den Vorsitz. Hat der Fachbereichsrat auch keine Prodekaninnen oder keine Prodekane oder sind diese zur Wahl vorgeschlagen, wählt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein nicht vorgeschlagenes Mitglied zum vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes.

§ 21

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer nach § 80 Abs. 7 und 2 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer nach § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, nach § 74 Abs. 4 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist. Zur Dekanin und zum Dekan oder zur Prodekanin und zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung vorgeschlagen ist und der Kandidatur zugestimmt hat.

(2) Bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber in der durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Bei den Wahlen der Dekaninnen und der Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane werden unbeschriftete Stimmzettel verwandt. Die Wahlberechtigten tragen darauf den Namen der vorgeschlagenen Person ein, der sie ihre Stimme geben wollen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbestätigung benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlunterlagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. § 18 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 23

Wahl der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

(1) Zu Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder der Universität Trier (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 GrundO) gewählt werden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Mitglieder der Universität, insbesondere die Fachbereiche, auf, begründete Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates durch den Senat einzureichen und gibt dabei zu beachtende Auswahlkriterien bekannt.

(3) Auswahlkriterien sind insbesondere:

- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte eine Persönlichkeit sein, die als Mitglied des Hochschulrates die Gewähr dafür bietet, die in § 74 Abs. 2 HochSchG genannten Aufgaben wahrzunehmen und die Anliegen der Universität über alle Fachbereiche und Einrichtungen hinweg überzeugend zu vertreten.
- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, sich mit allem Nachdruck für eine Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität Trier in Forschung, Lehre und Studium einzusetzen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, als Mitglied des Hochschulrates für dessen Arbeit zur Verfügung zu stehen und bei Abwägung der sonst von ihm wahrzunehmenden Aufgaben die notwendige Zeit für die Funktion als Mitglied des Hochschulrates aufzubringen.

(4) Der begründete Vorschlag muss in schriftlicher Form mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten haben ihre Vorstellungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates in einer Kurzdarstellung vorzulegen.

(5) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(6) Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Sind mehr Vorschläge vorhanden als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, ermittelt der Senat zunächst die Reihenfolge der Abstimmung über die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat zu vergeben sind, wobei für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten jeweils nur eine Stimme abgegeben werden kann.

(7) Im Anschluss daran wird in der Reihenfolge der je Kandidatin oder Kandidat erreichten Stimmen abgestimmt. Bei Ranggleichheit wird in einem weiteren Abstimmungsgang, bei dem jedes Mitglied nur eine Stimme hat, die weitere Rangfolge ermittelt. Eine Listenwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Sobald alle fünf vom Senat zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates gewählt worden sind, ist die Wahl beendet.

(8) Wird unter den Vorgeschlagenen nicht die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern des Hochschulrates gewählt, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Wird auch danach die erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern des Hochschulrates nicht erreicht, wird das Verfahren nach Absatz 2 für die restlichen noch zu vergebenden Sitze im Hochschulrat wiederholt. Eine wiederholte Kandidatur bei Neuausschreibung ist möglich.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 24

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei

Mitglieder anwesend sind; § 4 Abs. 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung verstoßen wurde, und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann nur durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 25

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde;
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Gremium zustehenden Sitze übersteigt;
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist. In diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt;
4. während der Amtszeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann;

5. die Anzahl der Wahlmitglieder eines Gremiums nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt.

Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Professoren der betroffenen Fachbereiche sowie die Vertretung der Studierenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

Bei einer Nachwahl kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmen, dass

1. die Wahlbekanntmachung spätestens am siebten Tag vor dem Wahltermin erfolgt und Wahlvorschläge bis 16 Uhr des dritten Tages vor dem Wahltermin eingereicht sein müssen;
2. die Urnenwahl an einem Werktag in der Zeit von 10 bis 14 Uhr stattfindet;
3. der Wahlvorstand aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 13. November 2020

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel
Präsident